

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 19 (1872)

11 (14.3.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543578](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543578)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.: Preis: 3³/₄ gr.

1872. Donnerstag, 14. März. **N^o. 11.**

Bekanntmachungen.

1) Es sind heute zu Vormündern bestellt:

1. über das uneheliche Kind der Minna Gefine Henriette Johanne Wienholt hieselbst: der Töpfer C. F. Barussel hieselbst;
2. über die minderjährigen Kinder des weil. Feldhüters Heinrich Reinhard Schweers hieselbst:
 - a. I. Ehe: der Proprietair F. W. Meyne hieselbst,
 - b. II. Ehe: die Wittve Schweers.

Oldenburg, 1872 März 7. Großh. Amtsgericht, Abth. I.

2) Für die im Juli 1870 und 1871 in hiesiger Stadt verabreichten Quartiere mit Verpflegung sind für alle diejenigen, welche dieselben unter Production der Quartierzettel auf dem Rathhause angemeldet haben, die Zahlungsverfügungen erlassen und können die Gelder im Monat März beim Cämmerer Sonnewald an dem Zahlungstage (Sonnabend) in Empfang genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872 März 4.

3) Zu Mitgliedern des Ausschusses der Schulacht II. vor dem Haarenthore sind gewählt bezw. wiedergewählt und als solche verpflichtet:

1. Büreaudiener Mönlich, Wichelnstr.,
2. Arbeiter von Busch, Bürgerfelde,
3. Schuhmacher Scheide, Haareneschweg,
4. Landmann Wemnie das.,

und zum Ersatzmann

der Zimmermann Husmann, Bürgerfelde.

In den Vorstand der Schule vor dem Haarenthore ist der Arbeiter Johann Gerhard Osterthun, Vogelstange, gewählt und auf sein Amt bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schule vor dem Haarenthore, 1872 März 7.

4) Gefundene Sachen: 1 fl. Taschenmesser, 1 Bund (5 Stück) fl. Schlüssel, 1 fl. Schlüssel, 1 kupf. Kessel.

Magistrat und Gemeinderath.

Sitzung vom 14. Febr. 1872.

(Schluß.)

Sodann wurde von der zweiten Fassung zunächst der Passus:

„Die Quartierleistung, welche die Beschaffung sowohl der Quartierräume und der erforderlichen Utensilien, als auch der etwaigen Verpflegung befaßt, ist Pflicht der zeitigen Inhaber der im Gebiete der Stadtgemeinde belegenen Wohnungen.

Zwischen mehreren Bewohnern eines Gebäudes findet eine Vertheilung der Einquartierung nach dem billigen Ermessen der Servisdeputation Statt.“

zur Abstimmung gebracht und mit großer Majorität angenommen.

Bevor zur Abstimmung über den ferneren, vorstehend bereits citirten Passus: „Ist ein Gebäude — an den Eigenthümer des Gebäudes zu halten“, geschritten wurde, änderten die Mitglieder der Commission, welche ihn in Vorschlag gebracht hatten, denselben dahin, daß sie statt des Wortes „Eigenthümer“ „Vermiether“ setzten. Die Abstimmung ergab eine Majorität gegen diesen Passus, und ist demnach der § 2 in seiner zweiten Fassung bis zu den Worten „der Servisdeputation Statt“ angenommen.

Zum § 3:

„Die mit Einquartierung zu belegenden Gebäude werden nach deren Gebäudesteuermiethwerth in folgendem Verhältnisse zur Quartierleistung angesetzt:

Wohngebäude v. 12 \mathfrak{f} incl. bis 100 \mathfrak{f} excl. Miethw. m. 1 Mann,	
„ 100 „ „ 200 „ „ „ „ 2 „	
„ 200 „ „ 300 „ „ „ „ 3 „	
„ 300 „ Miethwerth und darüber „ 4 „	

stellte der Rathsherr Schulze den Antrag, die Worte „von 12 incl.“ zu streichen und nach der die Abgrenzung einer Stufe bestimmenden Zahl statt „exclus.“ „inclus.“ zu setzen; ferner vor die letzte Zahl „300“ statt „von“ „über“ zu setzen und die Worte „und darüber“ zu streichen.

Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen wurde der § 3 genehmigt.

Zu § 11:

„Wenn und soweit sie es thunlich findet, hat die Ser-
visdeputation die Einquartierung auf Kosten der Stadt-
gemeinde miethweise unterzubringen“

beantragte Oberappellationsrath Becker den Zusatz:

„und soweit Chargen einquartiert werden, sich mit den
Quartierleistenden über deren Anrechnung zu verständigen.“

Der § 11 wurde mit diesem Zusätze angenommen, wie ferner
die §§ 12–15 in unveränderter Fassung.

Schließlich war die Versammlung noch darüber einver-
standen, daß die gefaßten Beschlüsse in der Form eines Gemeinde-
statuts zur Geltung zu bringen seien.

Einkommensteuerschätzung in hies. Stadt betr.

Zufolge der Mittheilung in Nr. 35 des vorigjährigen
Gemeindeblatts sind für das Jahr vom 1. Mai 1871/72 in
der Stadtgemeinde Oldenburg zur Einkommensteuer eingeschätzt:
5109 Personen mit einer Jahressteuer (18 Monate) betragend
41094³/₄ Thlr.

Von den in den Stufen Nr. 1 bis 7 mit 75 Thlr.
bis excl. 250 Thlr. Jahreseinkommen eingeschätzten 3460
Personen

sind männliche und weibliche Dienstboten 1336 Pers.

mit einer Jahressteuer von		720 ³ / ₄ 2 ^ß
Die in dieser Gruppe außerdem ein- geschätzten	2124	„
tragen insgesammt bei		3217

Es fallen darunter **Gewerbshülften,
Arbeiter und Steuerpflichtige der bei-
den Hauptgruppen: nicht feststehendes
Einkommen und feststehendes Ein-
kommen.** —

Von den in den folgenden Stufen,
250 Thlr. Einkommen und
darüber, scheiden sich nach der
Rubrik der Stammrolle: Feste Ein-
nahmen an Gehalten, Pensionen zc.
der Civil- und Militärpersonen u. s. w.
u. s. w. aus

770

mit einer Jahressteuer von solchem
festen Einkommen und ihrem sonstigen
Einkommen aus Grundbesitz und Ca-
pitalvermögen zum Betrage von
und bleiben für die Rubriken des

17301

nicht feststehenden Einkommens aus Gewerbe- oder Handelsbetrieb, sonstiger Thätigkeit etc. . . . 879 Pers.
mit einer Jahressumme von . . . 19856 ²⁷

5109 Pers. 41094^{3/4} ²⁷

Wir entnehmen diese Zahlen einer in der Gemeinderathssitzung vom 8. März d. J. vorgelegten Nachweisung, durch welche der Antrag begründet werden sollte, es möchten in den Schätzungsausschuß für die Einkommensteuer auch Beamte gewählt werden, da deren Stand wesentlich dabei interessirt sei, davon Kenntniß zu haben, in welcher Weise die Steuerpflichtigen mit nicht feststehendem Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Der Antrag fand in sofern die Billigung der Versammlung, als neben dem einen Beamten, den der Gemeinderath einstimmig zum Mitgliede des Schätzungsausschusses wählte, noch ein Beamter durch Majoritätsbeschluß als Mitglied desselben designirt wurde.

Die gegenwärtige Gestaltung des Landarmenwesens in Preußen.

Nach §. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz wird die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger durch Orts-Armenverbände und durch Land-Armenverbände geübt.

Ferner stehen nach §. 7 die Orts- und Landarmenverbände in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich und ist nach §. 36 jeder Armenverband berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch das Unterstützungswohnsitzgesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar zu verfolgen.

Für alle Armenverbände, welche in Folge gewährter fremder Unterstützung Erstattungsansprüche zu erheben haben, ist es daher von Wichtigkeit, sämtliche Landarmenverbände, wie deren Bezirke, geschäftsführende Organe und Sitz und Gerichtsstand kennen zu lernen.

„Die Deutsche Staatsangehörigkeits- und Heimathsgesetzgebung nebst der Preussischen Armenpflegegesetzgebung“ u. s. w., von Dr. Stolp, ein Werk, das in nächster Zeit erscheinen wird, liefert unter Anderem eine Uebersicht der sämtlichen gegenwärtigen Landarmenverbände in Deutschland, mit Angabe ihrer räumlichen Begrenzung, ihrer geschäftsführenden Organe und ihres Sitzes und Gerichtsstandes (vorbehaltlich des besonderen Gerichtsstandes vor den Landes-Spruchbehörden und dem

Bundesamt für das Heimathswesen in den bezüglichen Streit-
sachen gemäß dem Unterstützungswohnsitzgesetze).

Wir theilen nachstehend aus derselben (nach der „Deut-
schen Gemeinde-Zeitung“) die Angaben mit über die 62 preu-
ßischen Landarmenverbände in ihrem Bestande zu Anfang
dieses Jahres:

1. Provinz Preußen: 1) „Ostpreußischer Landar-
menverband“ (umfassend die Regierungsbezirke Königsberg und
Gumbinnen), vertreten durch die „Landarmen-Direction für
Ostpreußen“, mit Sitz und Gerichtsstand in Tapiau, wie be-
sonderer Landarmen-Verband,

2) der durch den Magistrat vertretenen Stadt Königsberg
i. Pr., geregelt durch Verordnung vom 26. September 1864
(Ges.-S. S. 621 ff.):

Der ostpreußische Landarmenverband hat jedoch nur zu
seinem Zwecke die Verwaltung der für die Regierungsbezirke
Königsberg und Gumbinnen bestehenden gemeinsamen Armen-,
Besserungs- und Kranken-Anstalten (Landarmen- und Besserungs-
Anstalt zu Tapiau und Provinzial-Irrenanstalt zu Allenburg),
da hinsichtlich der Fürsorge für Landarme und der Unter-
stützung unermöglicher Gemeinden, ausschließlich des bereits
gedachten Stadtkreises Königsberg, jeder Kreis für sich einen
besonderen Landarmenverband bildet und bei der Ausübung
der ihm obliegenden Landarmenpflege durch je eine „Kreis-
Armenkommission“ vertreten wird, in welcher der Kreisland-
rath den Vorsitz führt und die in der Kreishauptstadt ihren
Sitz hat. In Ostpreußen bestehen daher demgemäß noch 35
Landarmenverbände der Kreise:

3) Allenstein (wenn nichts anderes angegeben, lautet die
Kreishauptstadt dem Kreise gleich); 4) Angerburg; 5) Brauns-
berg; 6) Darkehmen; 7) Eylau (Kreisstadt: Preußisch-Eylau);
8) Fischhausen; 9) Friedland (Kreisstadt: Domnau); 10) Ger-
dauen; 11) Goldap; 12) Gumbinnen; 13) Heiligenbeil (Kreis-
stadt: Zinten); 14) Heilsberg (Kreisstadt: Guttstadt); 15) Hey-
defrug; 16) Insterburg; 17) Johannisburg; 18) Königsberg
i. Pr. (Landkreis); 19) Labiau; 20) Löben; 21) Lyf;
22) Memel; 23) Mohrunen; 24) Neidenburg; 25) Niede-
rund (Kreisstadt: Heinrichswalde); 26) Oletzko (Kreisstadt:
Margrabowo); 27) Ortelsburg; 28) Osterode; 29) Pilsfallen;
30) Preußisch-Holland; 31) Ragnit; 32) Rastenburg; 33) Rös-
sel (Kreisstadt: Bischofsburg); 34) Sensburg; 35) Stalu-
pönen; 36) Tilsit; 37) Wehlau (Kreisstadt: Tapiau). End-
lich besteht in der Provinz Preußen noch 38) der „Westpreu-
ßische Landarmenverband“ (umfassend die Regierungsbezirke
Danzig und Marienwerder), vertreten durch die „Landarmen-

Direction für Westpreußen“, mit Sitz und Gerichtsstand in Graudenz und geregelt durch Verordnung vom 11. September 1867 (Ges.-S. S. 1709 ff.). Derselbe besteht jedoch nicht, wie der ostpreussische, nur für einzelne, sondern für die gesammten Zwecke des Landarmenwesens der beiden westpreussischen Regierungsbezirke.

II. Provinz Brandenburg: 1) „Landarmenverband der Kurmark“ (umfassend den Regierungsbezirk Potsdam und im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. den Lebuschen Kreis in seiner alten Begrenzung), vertreten durch die „Ständische Landarmen-Direction der Kurmark“ und mit Sitz und Gerichtsstand in Berlin, wie Landarmenverbände:

2) der Stadt Berlin; 3) der Stadt Potsdam und 4) der Stadt Frankfurt a. D., vertreten durch die Magistrate der betreffenden Städte, geregelt durch Verordnung vom 14. Januar 1848 (Ges.-S. S. 37 ff.);

5) „Landarmenverband der Neumark“ (umfassend die Kreise Königsberg i. N., Soldin, Landsberg a. W., Friedeberg, Arnswalde, Sternberg, Crossen und Züllichau-Schwiebus), vertreten durch die „Ständische Landarmen-Direction der Neumark“, mit Sitz und Gerichtsstand in Landsberg a. W., geregelt durch Verordnung vom 19. Oktober 1860 (Ges.-S. S. 505);

6) „Landarmenverband des Markgrafenthums Niederlausitz“ (umfassend die Kreise Calau, Guben, Lübben, Luckau, Sorau und Spremberg), vertreten durch die „Landes-Deputation des Markgrafenthums Niederlausitz“, mit Sitz und Gerichtsstand in Lübben und geregelt durch Verordnung vom 17. Mai 8. Juni 1846 (Ges.-S. S. 251), und endlich

7) „Landarmenverband des Kreises Cottbus“, vertreten durch die Kreis-Armenkommission, mit Sitz und Gerichtsstand in Cottbus und geregelt durch Verordnung vom 17. Mai 8. Juni 1846 (Ges.-S. S. 258).

III. Provinz Pommern: 1) „Landarmenverband von Uthpommern“ (umfassend die Regierungsbezirke Stettin und Cöslin, mit Einschluß der in ständischer Beziehung zur Provinz Brandenburg gehörigen Kreise Dramburg und Schievelbein und der früher neumärkischen Theile der Kreise Regenwalde, Saatzig und Pyritz, dagegen mit Ausschluß der früher kurmärkischen Ortschaften des Kreises Randow, welche dem Landarmenverbände der Kurmark angehören), vertreten durch den „Director für das Landarmenwesen“, mit Sitz und Gerichtsstand in Stettin und geregelt durch Verordnung vom 29. Juli 1871 (Ges.-Samml. S. 321 ff.) und

2) „Landarmenverband von Neu-Vorpommern und Rügen“ (umfassend die Kreise Franzburg, Greifswald, Grimmen

und Rügen), vertreten durch die „Landkasten-Bevollmächtigten“, mit Sitz und Gerichtsstand in Stralsund und geregelt durch Verordnung vom 20. November 1843 (Ges.-Samml. von 1845 S. 13).

IV. Provinz Posen. „Landarmenverband der Provinz Posen“, vertreten durch die „Landarmen-Direction der Provinz Posen“, mit Sitz und Gerichtsstand in Posen und geregelt durch Verordnung vom 29. Juli 1871 (Ges.-S. S. 329 ff.).

V. Provinz Schlesien: 1) „Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz“, vertreten durch die Landes-Deputation, beziehungsweise den Landes-Hauptmann des Herzogthums, mit Sitz und Gerichtsstand in Breslau, geregelt durch Verordnung vom 16. August 1871 (Ges.-S. S. 345 ff.);

2) „Landarmenverband der Stadt Breslau“, vertreten durch den Magistrat der Stadt und

3) „Landarmenverband der Oberlausitz“ (umfassend die Kreise Hoyerstwerda, Görlitz, Lauban, Rothenburg O.:L. und einen kleinen Theil des Kreises Sagan), vertreten durch die „Landarmen-Direction der Oberlausitz“, mit Sitz und Gerichtsstand in Görlitz und geregelt durch Verordnung vom 15. September 1864 (Ges.-S. S. 579 ff.).

VI. Provinz Sachsen: 1) „Landarmenverband der Provinz Sachsen“, vertreten durch den „Landarmen-Director“ der Provinz, mit Sitz und Gerichtsstand zu Merseburg und geregelt durch Verordnung vom 2. Oktober 1871 (Ges.-S. S. 473) und

2) Landarmenverband der Altmark (umfassend die Kreise Gardelegen, Osterburg, Salzwedel und Stendal), vertreten durch die „Landarmen-Direction der Altmark“ mit Sitz und Gerichtsstand in Stendal und geregelt durch die Verordnung vom 17. November / 5. Dezember 1865 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg S. 21 ff.).

VII. Provinz Schleswig-Holstein: „Landarmenverband der Provinz Schleswig-Holstein“, vertreten durch den Ständischen Verwaltungsausschuß, beziehungsweise den Landes-Director der Provinz, mit Sitz und Gerichtsstand in Schleswig und geregelt durch Verordnung vom 1. September 1871 (Ges.-S. S. 377).

VIII. Provinz Hannover: 1) „Landarmenverband der Provinz Hannover“, vertreten durch den ständischen Verwaltungsausschuß, beziehungsweise den Landesdirector der Provinz, mit Sitz und Gerichtsstand in Hannover und geregelt durch die Verordnung vom 1. April 1871 (Ges.-S. S. 325 ff.), und

2) „Landarmenverband des Jadegebiets“, dessen Functionen der Staat übernommen hat, der durch das Verwaltungsamt in Heppens vertreten wird und dessen Verhältnisse durch die §§. 26 und 71 des Gesetzes vom 8. März 1871, wie durch die Verordnung vom 12. Juli 1871 (Ges.-S. S. 313) geregelt sind.

IX. Provinz Hessen-Nassau: 1) „Landarmenverband des Regierungsbezirks Wiesbaden“, vertreten durch den Ständischen Verwaltungsausschuß, beziehungsweise den Landesdirector des Regierungsbezirks, mit Sitz und Gerichtsstand in Wiesbaden und geregelt durch Verordnung vom 4. September 1871 (Ges.-S. S. 378);

2) „Landarmenverband des Stadtkreises Frankfurt a. M.“, vertreten durch die „Kreisständische Landarmencommission“ und geregelt durch Verordnung vom 29. Juli 1871 (Ges.-Samml. S. 324) und

3) „Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel“, vertreten durch den Ständischen Verwaltungsausschuß, beziehungsweise den Landesdirector des Regierungsbezirks, mit Sitz und Gerichtsstand in Cassel und geregelt durch Verordnung vom 29. Juli 1871 (Ges.-S. S. 324).

X. Rheinprovinz: „Landarmenverband der Rheinprovinz“, vertreten durch den Provinzial-Verwaltungsrath, beziehungsweise Landtagsmarschall der Provinz, mit Sitz und Gerichtsstand in Coblenz und geregelt durch Verordnung vom 2. Oktober 1871 (Ges.-S. S. 477).

XI. Westfalen: „Landarmenverband der Provinz Westfalen“, vertreten durch den „Director für das Landarmenwesen“, mit Sitz und Gerichtsstand in Münster und geregelt durch Verordnung vom 15. September 1871 (Ges.-S. S. 461).

XII. Hohenzollern: „Landarmenverband des Regierungsbezirks Sigmaringen“, vertreten durch die Königliche Regierung in Sigmaringen, mit Sitz und Gerichtsstand daselbst, wie geregelt durch die §§. 26, 29, 44, 65 und 71 des Gesetzes vom 8. März 1871.

Mit der heutigen Nummer des Gemeindeblatts wird der Titel und das Inhalts-Verzeichniß zum 18. Band (Jahrgang 1871) ausgegeben.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg